



Im Fokus



„Gewährleistung“ im Werkvertrag

6 Fragen und Antworten

1. Was ist „Gewährleistung“?

Gewährleistung war die Bezeichnung für Rechte des Kunden bei Mängeln der Leistung des ausführenden Betriebes. Seit der Schuldrechtsreform (1.1.2002) nennt man diese Rechte eigentlich Mängelansprüche. Gemeint ist das Gleiche. Welche Ansprüche der Kunde hat, ergibt sich grundsätzlich aus den Vorschriften des BGB. Dabei tritt bei der Gewährleistung ein gewisser Automatismus ein. Sobald ein Werkvertrag ausgeführt wird, stehen dem Kunden Gewährleistungsrechte zu, wenn die Leistung mangelhaft ist. Man muss also nicht etwa eine gesonderte Gewährleistungsvereinbarung treffen.

2. Wann ist eine Leistung mangelhaft?

Die Leistung ist mangelhaft, wenn

- sie nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat (Beispiel: Vereinbart war ein Heizkessel eines bestimmten Herstellers und geliefert wird ein Kessel eines anderen Herstellers),
- sie nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht (Beispiel: Verstoß gegen DIN-Vorschriften),
- sie sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet oder
- sie sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet.

3. Ist meine Leistung auch mangelhaft, wenn der Kunde ausdrücklich eine Abweichung von den Regeln der Technik gewünscht hat?

Verlangt der Kunde eine bestimmte Ausführung, die beispielsweise gegen DIN-Vorschriften verstößt, so ist die Leistung des Betriebes nur dann nicht mangelhaft, wenn er den Kunden vor Ausführung ausdrücklich auf die befürchteten Mängel und deren mögliche Folgen hinweist. Weist er den Kunden nicht oder nicht rechtzeitig auf die Mängel hin, obwohl er diese aufgrund des normalen Fachwissens seiner Branche kannte oder kennen musste, ist seine Leistung mangelhaft.

4. Welcher Zeitpunkt ist für die Beurteilung der Mangelhaftigkeit maßgebend?

Der maßgebende Zeitpunkt für die Feststellung, ob die Leistung mangelhaft ist, ist die Abnahme der Leistung. In diesem Zeitpunkt darf kein Mangel vorliegen. Ist dies nicht der Fall, so stehen dem Kunden die unter Nr. 5 bzw. in der Übersicht auf Seite 2 dargestellten Rechte zu. **Achtung:** Eine mangelfreie Abnahme bedeutet noch nicht, dass der Kunde auf Dauer eine mangelfreie Leistung erhalten hat. Vielmehr kann der Kunde innerhalb der Gewährleistungsfristen auch später noch Mängel geltend machen, wenn diese bei der Abnahme bereits – wenn auch nicht erkennbar oder sichtbar – vorhanden waren.

5. Welche Rechte hat der Kunde, wenn Mängel vorliegen?

Bei Vorliegen eines Mangels kann der Kunde zunächst Nachbesserung verlangen (sog. vorrangiges Recht). Wurde eine vom Kunden gesetzte Frist zur Nacherfüllung nicht beachtet oder die Nacherfüllung nicht fachgerecht oder nicht rechtzeitig vorgenommen, so kann der Kunde weitere (nachrangige) Rechte geltend machen. Hierzu der Überblick auf Seite 2 (bitte wenden!).

6. Wie lange hat der Kunde Mängelansprüche und gilt dies auch für Verschleißteile?

Eine Übersicht zu den gesetzlichen Verjährungsfristen im Werkvertrag finden Sie auf Seite 2. Diese Fristen gelten grundsätzlich auch für Verschleißteile. **ABER:** Wie bereits unter Nr. 4 erwähnt, haftet der Betrieb nur dafür, dass seine Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme mangelfrei ist. Seine Haftung bezieht sich also nicht auf Mängel, die auf äußere Umstände, wie beispielsweise übermäßige Beanspruchung, unsachgemäßen Gebrauch, Abnutzung oder Verschleiß zurückzuführen sind.



Im Fokus



„Gewährleistung“ im Werkvertrag

Übersichten für die Praxis

1. Übersicht über die Rechte des Kunden bei Mangelhaftigkeit:

Nachbesserung, §§ 634 Nr. 1, 635 BGB

Liegt ein Mangel vor, so kann der Kunde zunächst „nur“ Nachbesserung verlangen. Nur in ganz wenigen Ausnahmefällen hat der Betrieb das Recht auf Nacherfüllung nicht: Z.B. wenn die Beseitigung unmöglich ist oder wenn der Betrieb zuvor deutlich zum Ausdruck gebracht hat, dass er nicht nachbessern will. In diesem Fall kann der Kunde direkt die sog. nachrangigen Rechte geltend machen. Ansonsten kann er dies nur dann, wenn er dem Betrieb eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat und diese fruchtlos abgelaufen ist.

Selbstvornahme:

Dritter führt Arbeiten auf Kosten des Betriebes aus

Rücktritt:

Der Vertrag wird rückgängig gemacht. Nur möglich, wenn Mangel nicht unwesentlich.

Minderung:

Herabsetzung des Werklohns

Schadensersatz:

Je nach Einzelfall auch neben den anderen Rechten möglich.

2. Übersicht über die gesetzlichen Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche:

Art der Leistung	Frist	Fristbeginn	Rechtsgrundlage
„Kleine“ Werkverträge: Reparatur-, Ausbesserungs-, Instandhaltungs-/setzungsarbeiten.	2 Jahre	Abnahme	§ 634a BGB
Bauleistungen wie z.B.: Einbau einer Zentralheizungsanlage, Badsanierung usw.	5 Jahre	Abnahme	§ 634a BGB

! Achtung: Die Gewährleistungsfristen gelten grundsätzlich einheitlich für die gesamte Werkleistung. Dementsprechend gibt es keine allgemeinen kürzeren Fristen für Verschleißteile.

3. Tipp bei (möglicherweise) ungerechtfertigter Reklamation:

Nicht jede Reklamation des Kunden ist auch ein Gewährleistungsfall. Besteht schon im Vorfeld der Verdacht, dass der Defekt auf äußere Umstände wie die unsachgemäße Behandlung oder auch Verschleiß zurückzuführen ist, sollte der Kunde darauf hingewiesen werden, dass die von ihm geforderten Arbeiten (so auch An- und Abfahrtskosten) in Rechnung gestellt werden, wenn sich herausstellt, dass es sich nicht um einen Gewährleistungsfall handelt. Wird dieser Hinweis nicht erteilt, können die Arbeiten regelmäßig nicht abgerechnet werden.

